

Nach-Friedberger Wochenblatt.



Sonntag

N^o 51.

19. Dezember 1858.

Bekanntmachung

Den Viktualienhandel betr.

Sämmtliche Gemeinden erhalten unten einen Abdruck der allerhöchsten Entschliessung vom 17. Sept. l. J. zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen, daß die bisher bestandenen Vorschriften über den Viktualienhandel mit dem 1. Jänner 1859 außer Wirksamkeit treten.
Friedberg, 13. Dez. 1858.

Königliches Landgericht.

Widder.

Abdruck.

Nro. 8429.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1) Der Verkauf von Lebensmitteln, wie sie auf den Wochenmärkten vorzukommen pflegen, durch Selbsterzeuger, sowie der Einkauf zum Selbstbedarfe und zum Betriebe eines Gewerbes ist wie bisher freigegeben, und hiebei Stellvertretung zulässig.

2) Zum Viktualienhandel d. h. zum Ankaufe der ebenbezeichneten Lebensmittel, und somit auch der Kartoffel, insoweit sie als Nahrungsmittel in Absatz gebracht werden, bei den Selbsterzeugern zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten, an gewerbsberechtigten Händler oder an Consumenten auf Bestellung, sind alle Jene berechtigt, welche eine polizeiliche Legitimation in Form eines Vorweisbuches hiezu erlangt haben.

3) Die Ausstellung dieser Legitimation steht der Distriktpolizeibehörde des Wohnorts zu.

Dieselbe kann nur auf die Dauer eines Kalenderjahres erfolgen, und hängt jeden Falls von der Vorsetzung ab, daß der Nachsuchende nicht durch besonderen rechtskräftigen Polizeibeschluß, z. B. wegen schlechten Leumundes von dem Viktualienhandel aus-

geschlossen ist, oder sofern derselbe die Unfähigkeit noch nicht erlangt hat, nicht zum Eintritte in einen ordentlichen Dienst angewiesen ist, und überhaupt nach seinen persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen nicht erreichter Volljährigkeit, zum Betriebe des Viktualienhandels geeignet erscheint.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die jährliche Ausstellung eines neuen Vorweisbuches keineswegs notwendig ist, sondern eine jährliche Verlängerung des noch brauchbaren früheren Vorweisbuches genügt, und dieses nur bei der Neuausstellung der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der für Reiselegitimationen für das Inland bestehenden Vorschriften unterliegt.

4) In Vorstehendem sind alle Bedingungen zur Ausstellung der Legitimation enthalten, und ist dieselbe insbesondere weder auf ein Geschlecht beschränkt, noch darf sie von dem Nachweise des Betriebskapitals abhängig gemacht, oder aus dem Grunde verweigert werden, weil nach der Ansicht der um die Ausstellung angegangenen Behörde bereits zu viel Händler überhaupt oder in einem bestimmten Bezirke vorhanden sind.

5) Das Vorweisbuch muß das vollständige Signalement des Händlers enthalten, und ist von diesem bei Ausübung des Handels stets bei sich zu führen.

Dasselbe gilt in der Regel nur für den Inhaber, indessen kann aber auch von der betreffenden Distriktpolizeibehörde die Stellvertretung des Inhabers durch ein Familienglied sowie die Begleitung des Händlers durch ein Familienglied oder einen Diensthofen gestattet werden.

Von einem solchen Falle ist jedoch unter Beifügung des Signalements der treffenden Individuen in der Legitimation des Händlers Vormerkung zu machen.

6) Das Vorweisbuch gilt nur für das Inland und den Grenzverkehr im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Passwesen be-

Der persönliche Absatz der Waaren über dieses Gebiet hinaus setzt außerdem die Erholung des vor-
schriftsmäßigen Reisepasses voraus.

7) Die Einziehung des Vorweibuches hat zu er-
folgen, wenn sich in der Person des Inhabers Um-
stände ergeben, welche die Verweigerung der Ausstel-
lung begründet haben würden.

8) Ausländischen Händlern steht die Befugniß
zum Einkaufe von Viktualien zum Zwecke der Ausfuhr
zu, wenn sie im eigenen Lande zum Viktualienhandel
berechtigt sind, und diese Berechtigung durch eine Ur-
kunde ihrer Heimathsbehörde nachweisen.

Dagegen sind dieselben nicht berechtigt, mit im
Königreiche erkauften Viktualien weiteren Verkauf und
Zwischenhandel im Königreiche vorzunehmen.

9) Gegen Beschlüsse der Distriktpolizeibehörden,
welche nach den vorstehenden Bestimmungen über die
Berechtigung und die Zulassung zum Viktualienhan-
del ergehen, ist die Beschwerdeführung bei der k. Re-
gierung, K. d. J., binnen 14 Tagen zerstörlischer Frist
zulässig.

Das Obergaufsichtsrecht der vorgesetzten Stellen
bleibt hiebei vorbehalten.

10) Die Verreibung des Viktualienhandels ohne
Berechtigung zieht eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder
Arreststrafe bis zu drei Tagen nach sich, welche Stra-
fen bei wiederholter Rückfälligkeit unter Umständen
bis auf 25 fl. oder acht Tage Arrest erhöht werden
können.

Händler, welche bei Ausübung des Handels ihr
Vorweibuch nicht bei sich führen, sind mit einer Geld-
strafe bis zu drei Gulden zu beahnden.

11) In Ansehung des verbotenen Hausstrens und
des untersagten Aufkaufs vor den Thoren und in den
nächsten Umgebungen der Städte bleibt es bei den
bisherigen Vorschriften.

12) Die Verhältnisse der Gewerbe, zu deren Be-
fugnissen der Handel mit den bezeichneten Viktualien
gehört, werden durch diese Bestimmungen in keiner
Weise alterirt.

13) Es erstrecken sich diese Bestimmungen auch
nicht auf jene Gegenstände, über deren Verkehr be-
sondere Vorschriften und Verordnungen bestehen, und
ebensowenig auf die Einsammlung roher Naturprodukte.

14) Die gegenwärtigen für die sieben Regierungs-
bezirke diesseits des Rheins geltenden Bestimmungen
haben mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit zu
treten.

München, 17. Septbr. 1858.

Auf Er. Maj. des Königs allerh. Befehls.
Irrhr. v. d. Pforden. Graf v. Reigersberg.
An die kgl. Regierung von Durch den Minister
Oberbayern, K. d. J. der General-Sekretär,
Betr. w. v. Minist.-Rath v. Wolfanger.

Bekanntmachung.

Der Magistrat der Stadt Friedberg und sämtliche
Gemeindeverwaltungen des Gerichtsbezirkes
Die Führung von Kassa-Verwaltungen durch
Bürgermeister u. Gemeindevorsteher betr.

Unter Bezugnahme auf die hohe Regierungsaus-
schreibung vom 19. v. Mts. Kreisamtsblatt 1858 Seite
1991 wird hiemit bekannt gegeben, daß Bürgermeister
und Gemeindevorsteher, welche die dienstliche Aufsicht
und Controle über sämtliche untergeordnete Kassen-Ver-
waltungen zu führen haben und nach Ziffer 134 lit. b
der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum
revidirten Gemeindeedikte 2 bis 3 mal jährlich Kassa-
sturz vorzunehmen haben, — eine Kassa- und Rech-
nungsführung, auch nur vorübergehend, nicht anzu-
nehmen haben, da solche lediglich den Gemeinde- und
Stiftungs flegler und beziehungsweise den Magistrats-
rathen zusteht.

Hienach ist sich genau zu achten.

Friedberg, 9. Dezember 1858.

Königliches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche
Gemeindevorsteher.

Elementarbeschädigung in der Gemeinde
Oberammergau betr.

Zufolge hohen Regierungsaus Schreibens vom 4.
d. Mts. haben Se. Maj. der König allergnädigst zu
genehmigen geruht, daß für die durch Hochwasser be-
schädigte Gemeinde Oberammergau und für die an
ihren Eruten und Grundstücken in Schaden gekomme-
nen Gemeindeangehörigen eine Collecte veranstaltet
werde.

Der Magistrat Friedberg und sämtl. Gemeinde-
vorsteher des Gerichtsbezirkes erhalten sofort den Auf-
trag, in geeigneter Weise eine Collecte in ihren Ge-
meinden vorzunehmen, und die eingehenden Beiträge
b i n n e n 6 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Fehlanzeigen sind nicht erlassen.

Friedberg, am 10. Dezbr. 1858.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Frauenknecht gegen Bahl wegen Hypothek-
zinsen betr.
Gestelltem Antrage entsprechend wird das auf
300 fl. gewerthete reale Waderrecht des Waders Franz
Xaver Bahl im Orte Dasing am
Donnerstag den 30. Dezember l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr in dießamtlicher Kanzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen sind.

Friedberg, 29. Novbr. 1858.

Der fgl. Landrichter

26 Widder.

Privat-Anzeigen. Capitalien

zu jeder beliebigen Größe werden von Unterzeichnetem stets fort besorgt und sind von Geschäftslern Anlebensstabelle, Steuerkataster und Kauf- oder Uebnahmebriefe vorzulegen.

Hugo Höfle, Commissionär
Dominikanergasse A. 63 in Augsburg

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 23. Dez. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshause zu Obergriesbach vorbehaltlich der herrschaftlichen Genehmigung aus den Walddistrikten Tannenschlag, Oberer und Unterer Schindschlag und Neubauerforst, der Forstrevier Obergriesbach an den Meistbietenden versteigert:

10 Klstr. Buchenholz, 15 Klstr. Birken Scheiter,
20 „ Birkenprügel, 100 Stück Buchen-Werkholz von 8 — 20 Zoll Durchmesser, 225 Stück Birken Werkholz, 60 Stück Aspen-Werkholz.

Indem Kaufsliebhaber eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß der herrschaftliche Förster Strobel in Obergriesbach beauftragt ist, den Kaufsliebhaber auf Verlangen das Holz vorzuzeigen.

Uffing, am 10. Dezember 1858.

Gräfl. v. Gravenreuth'sche Güter-Inspektion.
Buhmann.

Bekanntmachung.

Dienstag den 28. Dez., Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshause zu Dinglbach nachstehende Holzsortimente öffentlich versteigert:

140 Klstr. Buchenscheiter, 60 Klstr. Buchenprügel,
6 „ Birkenprügel, 100 „ Fichtenscheiter
12 „ Fichtenprügel, 20 „ Fichtenlängen
50 St. Buchenwerkholzer, 50 St. Werkbirken,
10 „ Schnittbäume, 20 „ Baustämme,

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Seefeld, 11. Dez. 1858.

Gräfl. v. Lörr. Rentenverwaltung Seefeld.

Schloßgärtner.

Versteigerung.

Im Pfarrhose zu Kleinberghofen werden am Montag den 27. d. Ms. und den darauf folgenden Tagen das vorhandene Heu, Grummet, Stroh, Getreide, 2

Rühe, Wägen, Pflüge, Eggen ic., sowie die Hauseinrichtung, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Kleinberghofen, am 11. Dez. 1858.

Versteigerung.

Montag 27. Dez., Vormitt. 11 Uhr wird in dem Wirthshaus zu Gebenhofen das Haus No. 31 zum Abbruche öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Steinherr, Vorsteher.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim fgl. Bezirksgericht Aichach statt.

Donnerstag den 23. Dezember Vorm. halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Berlmayer von Graßbach, wegen Vergehens des Diebstahls.

An demselben Tag, Vormittag 10 Uhr. Untersuchung gegen Element Mayer von Letting wegen Vergehens des Diebstahls.

Am nämlichen Tag Nachmittags 2 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Gerstenbräu von Altenbach, wegen Nothzucht.

Abgeurtheilte Untersuchungen des fgl. Bezirksgerichts Aichach.

Donnerstag den 9. Dezember Vorm. 1/2 9 Uhr. (publiziert am 13. Dezember) Kaver Augustin Bauer von Großhausen wurde wegen fortgesetzten Verbrechens des Meineides zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von 5 1/2 Jahren, und in sämtliche Untersuchungs- und Strafvollzugskosten verurtheilt.

Freitag, den 10. Dez., Vorm. 1/2 9 Uhr. Michael Seemüller von Siebenecker wurde wegen Vergehens der Körperverletzung zu einer 9monatlich einfach geschärften, und Michael Ecker von dort wegen gleichen Vergehens zu einer 3monatlichen doppelt geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am nämlichen Tag Vorm. halb 11 Uhr. Martin Neff von Alsmoos erhielt wegen Vergehens des Diebstahls eine 10tägige Gefängnißstrafe.

Am nämlichen Tag Nachm. halb 3 Uhr. Georg Aberle von Altomünster wurde wegen Diebstahlsvergehens zu 45tägigen doppelt geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Bevölkerungs-Anzeige

von

Friedberg.

(Im November 1858.)

A. Geborne:

Am 9. Anton Huber, Melber, mit Igfr. Maria Rug-

ler, Hausbesitzerstochter v. h. — 23. Jos. Teufelhart, Jäger, mit Jgfr. Theres Bisl, Güterstochter v. Stäpling.

B. Getraute:

Am 5. Leonhard, d. B. Math. Bichler, Wasserpallier. — 6. Balthasar, d. B. Kaver Augustin, Zimmermann. — 7. Helena, d. B. Peter Greisl, Maurer. — 8. Maria, d. B. Franz Kaver, Glaser. — 14. Franz Kaver, d. B. Joh. Ludl, Maurer. — 18. Alois, d. B. Jakob Seyrer, Tagl. — 20. Josepha Walburga, d. B. Jos. Weiß, Lehrer und Chorregent. — 2 uneheliche Mädchen.

C. Gestorbene:

Am 8. Wilhelmine Höß, Tagl.-Kind, 5 Wochen alt, an Brand. — 14. Josef Moser, Lohnkutscherskind, 22 Wochen, Gehirnwassersucht. — 16. M. Anna Haag, Bräuers-tochter, 68 Jahre, Herzwassersucht. — 20. Max Weinhart,

Scribent, 31 Jahre, Lungenüberkelt. — 28. Johann Widmann, Dekonomskind, 15 Wochen, Atrophie. — 28. Georg Werner, Tagelöhnerskind, 29 Wochen, Keuchhusten. — 28. August Buck, Hilfslehrer, 28 Jahre, Blutschlag.

In der Eichleiter'schen Buchdruckerei in Friedberg ist erschienen und zu haben:

Das Nothwendigste von der Landwirthschaft und der Obstbaumzucht, für die Hand der männlichen Schuljugend eingerichtet und von einem praktischen Schulmanne (in Fragen und Antworten) bearbeitet. Preis br. 6 fr.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 11. Dezember 1858.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester		fl.	fr.	gefallen		geblieben	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	160	159	1	14	57	14	20	13	10	2279	45	—	—	—	5
Korn	231	231	—	9	40	9	25	8	47	2175	30	—	—	—	8
Gerste	153	153	—	9	—	8	35	8	10	1314	51	1	—	—	—
Haber	241	241	—	6	31	6	18	5	52	1521	52	—	—	—	14
Summa	785	784	1							7291	58				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Stk.	Dut.	Thet.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. h.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	Halbkreuzer Semmel	—	3	—	1	Waizen Mundmehl oder Auszug	5 3
Ruhfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	6	—	2	Waizen Semmelmehl	4 3
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl.	—	4	2	3 1/2	Waizen Mittel- od. Roggenmehl	3 3
Schweinfleisch	15	Kreuzer Roggl.	—	9	1	3	Waizen Nachmehl	2 3
Kalbsteisch	12	Halbbagen Laib	—	28	—	—	Korn Ventel- od. Brodmehl	2 3
Schaffsteisch	10	Bagen Laib	1	24	—	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	2 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Seeshausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Stk.	Dut.	Thet.	Mehl, pr. Viertl.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	1	—	Feines Mundmehl	1 46
Ruhfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	2	—	Semmelmehl	1 22
Rindfleisch	—	Zweikreuzer Roggl.	—	17	—	—	Waizenmehl	1 6
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Roggl.	1	2	—	—	Geringeres Waizenmehl	— 50
Kalbsteisch	—	Bagen Laib	1	20	—	—	Roggenmehl	— 45
Schaffsteisch	—	Achtkreuzer Laib	3	8	—	—	Nachmehl	— 17
1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.								

München 11. Dezbr. Augsburg 10. Dezbr. Schrobenhausen 9. Dezbr. Friedberg 9. Dezbr.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München . . .	—	—	—	18	43	15	56	14	22	11	10	10	30	9	58
Augsburg . .	—	—	—	15	53	14	46	13	57	10	19	9	42	9	11
Schrobenhausen	—	—	—	15	11	13	54	12	5	9	26	9	—	7	22
Friedberg . .	6	12	5	9	4	6	15	50	13	55	12	—	9	55	9
													8	22	7
													39	6	56
													19	5	51
													52	7	15
													6	28	6
													11	5	53
													17	5	24
													31	5	22